Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9913**

18. Wahlperiode 04.10.2016

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Besondere Maßnahmen zur technischen Überwachung

Ende August 2016 wurde bekannt, dass das Bundeskriminalamt (BKA) bei den Ermittlungen gegen Mitglieder der rechtsextremistischen Gruppe „Oldschool Society" (OSS) im Jahr 2015 einen ungewöhnlichen Weg gewählt hatte, um die Kommunikation der Verdächtigen abzufangen und zu überwachen (https://motherboard.vice.com/de/read/exklusiv-wie-das-bka-telegram-accounts-von-terrorverdaechtigen-knackt; https://netzpolitik.org/2016/bundeskriminalamt-knackt-telegram-accounts/). So konnte es unverschlüsselte Chats sowie Gruppenchats mit mehr als drei Personen mitlesen. Mit ihrem Vorgehen konnten die Ermittler des BKA sowohl die aktuelle Chat-Kommunikation als auch zurückliegende Chat-Verläufe einsehen. Die vom BKA benutzte Methode wurde schon im Iran eingesetzt, um so gegen Dissidenten vorzugehen.

Zwar stützt sich die Generalbundesanwaltschaft (GBA) im Prozess gegen die Mitglieder der OSS vor dem Oberlandesgericht München nicht unmittelbar auf die so erlangten Kommunikationsinhalte sondern auf andere Inhalte aus der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ). Jedoch hält sie das Vorgehen des BKA dennoch für rechtmäßig und gesetzeskonform.

Durch den Prozess gegen die OSS und die Berichterstattung über den Telegram-Hack wird ein weiteres Mal die Frage aufgeworfen, zu welchen Grundrechtseingriffen die Strafverfolgungsbehörden befugt sind, wenn sie eine Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme durchführen wollen, die einen Eingriff in informationstechnische Systeme voraussetzt (bis hin zum Wohnungseinbruch zur Installation eines entsprechenden Trojaners auf dem Zielgerät).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2010 hat das BKA die Kommunikation von Betroffenen durch Empfangsgeräte erfasst und erhoben, indem jene für die Betroffenen nicht erkennbar in eine von ihnen genutzte Kommunikationsplattform (Mail, Chat etc.) zugeschaltet wurden (bitte auflisten nach Jahr, Anzahl und jeweiligem Tatvorwurf)?
   a) In wie vielen Fällen wurde eine Authentifizierung des zusätzlichen Empfangsgerätes im Namen der Betroffenen jedoch ohne ihre Kenntnis und allein durch das BKA vorgenommen?
   b) In wie vielen Fällen wurden Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt?

2. Welche richterliche Anordnung hat im Fall der TKÜ gegen Mitglieder der OSS die GBA zur Einrichtung eines weiteren verdeckten Empfangsgerätes für den Messengeraccount des Beschuldigten eingeholt?

3. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2010 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Kommunikation von Betroffenen durch Empfangsgeräte erfasst und erhoben, indem diese für die Betroffenen nicht erkennbar in eine von ihnen genutzte Kommunikationsplattform (Mail, Chat etc.) zugeschaltet wurden (bitte auflisten nach Jahr, Anzahl und jeweiligem Anlass)?

   a) In wie vielen Fällen wurde eine Authentifizierung des zusätzlichen Empfangsgerätes im Namen der Betroffenen, jedoch ohne ihre Kenntnis und allein durch das BfV vorgenommen?

   b) In wie vielen Fällen wurden Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt, wie werden solche Erkenntnisse erkannt und nach welchem Verfahren gelöscht?

4. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2010 hat die Bundespolizei die Kommunikation von Betroffenen durch Empfangsgeräte erfasst und erhoben, indem diese für die Betroffenen nicht erkennbar in eine von ihnen genutzte Kommunikationsplattform (Mail, Chat etc.) zugeschaltet wurden (bitte auflisten nach Jahr, Anzahl und jeweiligem Anlass)?

   a) In wie vielen Fällen wurde eine Authentifizierung des zusätzlichen Empfangsgerätes im Namen der Betroffenen jedoch ohne ihre Kenntnis und allein durch die Bundespolizei vorgenommen?

   b) In wie vielen Fällen wurden Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt, wie werden solche Erkenntnisse erkannt und nach welchem Verfahren gelöscht?

5. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2010 hat der Zoll die Kommunikation von Betroffenen durch Empfangsgeräte erfasst und erhoben, indem diese für die Betroffenen nicht erkennbar in eine von ihnen genutzte Kommunikationsplattform (Mail, Chat etc.) zugeschaltet wurden (bitte auflisten nach Jahr, Anzahl und jeweiligem Anlass)?

   a) In wie vielen Fällen wurde eine Authentifizierung des zusätzlichen Empfangsgerätes im Namen der Betroffenen jedoch ohne ihre Kenntnis und allein durch den Zoll vorgenommen?

   b) In wie vielen Fällen wurden Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt, wie werden solche Erkenntnisse erkannt und nach welchem Verfahren gelöscht?

   c) Welche rechtlichen Vorgaben sind bei einem solchen Vorgehen grundsätzlich zu beachten?

6. Wie stellen die Sicherheitsbehörden des Bundes sicher, dass anlässlich solcher Maßnahmen nicht allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung erlangt werden?

7. Besitzt die Bundesregierung Kenntnis von Firmengründungen durch Bundesbehörden mit dem Ziel, (sichere) Kommunikationsmöglichkeiten anzubieten (bitte nach Jahr der Firmengründung, Behörde und Art des entwickelten Produkts beantworten)?

8. Besitzt die Bundesregierung Kenntnis von Firmengründungen durch Dritte im Auftrag oder auf Anweisung von Bundesbehörden mit dem Ziel (sichere) Kommunikationsmöglichkeiten anzubieten (bitte nach Jahr der Firmengründung, Behörde und Art des entwickelten Produkts beantworten)?

9. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung seitens Bundesbehörden Anweisungen an verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler und/oder an V-Leute, in den jeweiligen Milieus auf die Nutzung bestimmter Kommunikationsplattformen hinzuwirken bzw. gegen die Nutzung bestimmter Kommunikationsplattformen zu wirken (bitte nach Bundesbehörde, Art der Einflussnahme, fraglichen Kommunikationsplattformen und Phänomenbereich aufschlüsseln)?

Berlin, den 30. September 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333